Besondere Vereinbarungen für Gemeinschaftskonten

Bei Vereinbarung von Gemeinschaftsgläubigereigenschaft mit sog. Oder-Konto-Verfügungsberechtigung ist jeder Kontoinhaber-/Depotinhaber einzeln berechtigt,

1 über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kredite auf den Konten zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende Überziehungen in banküblichen Rahmen herbeizuführen.

2 Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen.

3 im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto aufzulösen.

4 Dritten eine Vollmacht zu erteilen.

5 Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto haften in Erweiterung von Nr. 14 Abs. 2 AGB auch für Verbindlichkeiten eines jeden Kontoinhabers gegenüber der Bank; insbesondere kann die Bank gegen Guthaben aus dem Gemeinschaftskonto mit Forderungen gegen jeden Kontoinhaber aufrechnen.

6 Alle Beträge, die für einen jeden Kontoinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Kontoinhaber können sowohl zu Lebzeiten der Kontoinhaber als auch nach dem Ableben eines Kontoinhabers dem Gemeinschaftskonto gutgebracht werden, soweit nicht bei dem betreffenden Eingang gesondert, bei Eingängen auf formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, ein anderer Verwendungszweck bestimmt ist.